

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang) 35

- 1) Für einen Reisekoffer ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben 20 Pf.
- 2) Für einen Handkoffer, Mantelsäcke und dergleichen per Stück 10 Pf.
- 3) Für mehrere der unter 2 genannten Effecten zusammen nicht mehr als 20 Pf.
- 4) Für Kutschachteln, Handtaschen, Reisedecken, Regen- und Sonnenschirme und dergleichen Handeffecten wird nichts berechnet, wenn der Reisende noch sonstige Effecten transportiren läßt, andernfalls sind für 1 bis 2 Stück 10 Pf., für 3, 4 und mehr 20 Pf. zu entrichten.

9. Tarif zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach den Eisenbahnen durch die Kollfuhren

von Segendorfer, Jakob, Ww., Laudwehrstraße 21,  
" Monnard, Joh. Bh. Jos., Feldbergstr. 26,  
" Seibert, Martin, Ww., gr. Caplaneig. 43,  
" Wagner, Franz, Oberg. 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Befugungen, sowie umgekehrt für jeden, auch wenn nur angefangenen Centner ohne Rücksicht auf Anzahl der Collis;

a) Gilgut per Centner (50 Kilo) . . . . .	20 Pf.
b) Frachtgut per Centner (50 Kilo) . . . . .	10 "
c) Wagenladungsgüter per Centner (50 Kilo) . . . . .	9 "
d) Zollgüter . . . . .	20 "

Trinkgelber darf der Kollfuhren- oder Packknecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.

10. Auszug aus dem Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betr.

§ 23. Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen für das Reinigen

eines ein Stockwerk durchlaufenden Schornsteins	10 Pf.,
" zwei Stockwerke	" " 15 "
" drei	" " 20 "
" vier	" " 25 "
" fünf	" " 30 "

und für jeden Stock, durch welchen der Schornstein weiter läuft 5 Pf.

Die Gebühren, welche auch in dem Falle, wenn in einem und demselben Schornstein der Rauch aus verschiedenen Stockwerken eingeführt wird, nur einfach in Anrechnung gebracht werden dürfen, gelten sowohl für das Reinigen der weiten Schornsteine mit Scharre und Besen, als auch für das Reinigen der engen sogenannten russischen Schornsteine mit Kugel und Besen oder Bürste.

Für das Ausbrennen der letzteren, einschließlich der nachfolgenden Fegung derselben, können die Schornsteinfeger das Doppelte der eben bestimmten Gebühr in Anspruch nehmen. Für die Reinigung von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche gewöhnlich in ihrer Höhe ganz oder theilweise freistehen (§ 8), sind, wenn nicht zwischen dem Schornsteinfeger und dem Besitzer eine andere Vergütung vereinbart wird, für jeden Meter der Höhe des Schornsteins 12 Pf. als Fegerlohn zu entrichten.

§ 24. Bei Berechnung des Fegerlohns wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, sei dies über oder unter dem natürlichen Terrain und mag darin eine Feuerung sich befinden oder nicht, mitgezählt.

Bei Küchen-Schornsteinen wird das Stockwerk, in welchem die Küche befindlich ist, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es nothwendig ist, mitgezählt werden.

Bewohnte Dachräume, mögen sie sich in Mansarde-Dächern (gebrochenen Dächern) oder gewöhnlichen Dächern befinden, werden als Stockwerke gerechnet. Bei solchen Dächern, welche stockwerkartige Einrichtung haben, ist diese Eintheilung der Berechnung des Fegerlohns zu Grund zu legen. Bei Schornsteinen in Dächern ohne solche Eintheilung ist eine Höhe von 3,5 Metern als diejenige eines Stockwerks zu bezeichnen.

Bei Schornsteinen, welche außen an einer Mauer eines Hauses hinlaufen, bezeichnen die Stockwerke dieses Hauses das Maas der Gebühren.